

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Mobschatz -

Vorlage Nr.: V1425/22

Datum: 6. April 2023

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Mobschatz
(OSR MB/041/2023)

über:

Potenzialanalyse für derzeitige kommunale Garagengrundstücke

1. Der Arbeitsstand zum weiteren Umgang mit kommunalen Garagengrundstücken wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorgaben des INSEK selbständig bebaubare Garagengrundstücke grundsätzlich einer baulichen Entwicklung zuzuführen (Entwicklungsflächen nach Anlage 1, Teil 1 und 2, Nr. 1 bis 55). Dabei gilt folgende Prioritätenreihenfolge, sofern die Grundstücke nicht zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs benötigt werden:
 - a) Bebauung im Rahmen des kommunalen Wohnungsbaus,
 - b) Ausschreibung für Bauherrengemeinschaften,
 - c) Ausschreibung zur Bebauung nach Konzeptvorgaben,
 - d) Einsatz als Tauschgrundstück.

Die Nutzenden sind spätestens sechs Monate vor Ausschreibung der betreffenden Fläche zum Verkauf oder zur Vergabe eines Erbbaurechtes bzw. mit Einbringung einer Beschlussvorlage zum Tausch oder zur Einlage in eine städtische Gesellschaft darüber zu informieren.

3. Das Potenzial von Garagengrundstücken
 - a) für den kommunalen Eigenbedarf (Anlage 2, Teil 1, Nr. 56 bis 113) oder

Erläuterung:

1. Redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben...

- b) zur Begrünung und für Gewässermaßnahmen, soweit die Grundstücke selbständig nicht bebaubar sind (Anlage 2, Teil 2, Nr. 114 bis 153), wird zur Kenntnis genommen.
4. Derzeit nicht bebaubare Garagengrundstücke, die bisher nicht für Begrünungs- und Gewässermaßnahmen vorgesehen sind, können grundsätzlich für mindestens zehn Jahre weiter als solche genutzt werden (Status-quo-Flächen nach Anlage 3, Nr. 154 bis 215).
 5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in folgenden Potenzialgruppen angemessene Kompensationsmaßnahmen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs zu prüfen:
 - a) Inanspruchnahme für Eigenbedarf der Landeshauptstadt Dresden, sofern der Standort für den ruhenden Verkehr von besonderer Bedeutung ist (Anlage 2, Nr. 56, 57, 59 bis 61, 65, 72 und 112),
 - b) Inanspruchnahme nicht selbständig bebaubarer Flächen für Begrünungsmaßnahmen, die für den ruhenden Verkehr von besonderer Bedeutung sind (Konfliktflächen nach Anlage 4, Nr. 216 bis 224).
 6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Potenzialgruppen der Beschlusspunkte 3 und 5 die voraussichtliche Dauer bis zur Umnutzung zu definieren und die betroffenen Nutzenenden darüber zu informieren.
 7. Die Landeshauptstadt Dresden verzichtet auf die Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 1 (1) Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG, Erstattung der hälftigen Abrisskosten durch die Nutzenden).
 8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften im Abstand von drei Jahren über den Arbeitsstand der Beschlusspunkte 2 bis 6 zu informieren.
 9. **Die Inanspruchnahme aller drei in der Ortschaft Mobschatz liegenden Garagenstandorte wird abgelehnt.**

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Maximilian Vörtler
Vorsitzender

Annett Lindner-Langer
Schriftführerin